



Hausordnung 2022 ABI Zollern

01.09.2022

ABI Zollern
Bahnhofstr. 34
72379 Hechingen



ABI Zollern
Aristoteles-Bildungs-
Institut
Sport-, Sprach-, Kultur-
und Bildungszentrum
Hechingen

HAUSORDNUNG

für die Überlassung und Nutzung des ABI Zollern

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher von Veranstaltungen im ABI Zollern haben die Hausordnung einzuhalten.

(1) Das ABI Zollern übt das Hausrecht aus. Den Weisungen der ABI Zollern Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

(2) Für die Einrichtung der Säle sind die Saalpläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend (vgl. Anlage 4). Abweichungen bedürfen der Genehmigung. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.

(3) Die vorhandenen Geräte stehen dem Veranstalter zur Verfügung sofern diese vertraglich vereinbart werden. Bei Benutzung von mitgebrachten elektrischen Geräten ist sicherzustellen, dass diese in einwandfreiem Zustand sind. Ein Anschluss dieser Geräte wird sonst untersagt. Für nachweisbare entstandene Schäden durch diese Geräte haftet der Veranstalter.

(4) Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten.

(5) Die technischen Anlagen, z.B. die ELA-Anlage, Beleuchtung oder Ähnliches, dürfen nur von den technischen Angestellten des ABI Zollern bedient werden. Die Kosten für die Bedienung trägt der Mieter. Beim Einsatz einer eigenen Beschallungsanlage ist ein Sound-Limiter zwingend der die Schallimmission auf 98 dB begrenzt. Für eventuelle Schäden, die durch den Einsatz dieses Gerätes an Beschallungsanlagen entstehen, haftet das ABI Zollern nicht. Bei Nichteinhaltung behält sich das ABI Zollern vor, die Veranstaltung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters umgehend zu beenden.

(6) Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für die Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.

(7) Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung vorgenommen werden. Sie sind in allen Einzelheiten mit dem ABI Zollern abzusprechen. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen. An der Bühnenverblendung und an den Vorhängen dürfen keine Dekorationen oder andere Utensilien mit Reißzwecken, Nägeln, Schrauben oder Ähnlichem befestigt werden. Ebenso sind Beklebungen, die sich nicht rückstandslos entfernen lassen, untersagt. Die Kosten für etwaige Rückstandsentsorgung trägt der Mieter.

(8) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Stadthalle Museum und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und an der Stadthalle Museum ist untersagt.

(9) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(10) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich.

(11) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.

(12) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Das gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.

(13) Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

(14) Fundsachen können beim Hausmeister des ABI Zollern innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeholt werden